

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2165

vom 4. Juli 1989

Gemeinde Pratteln, Bau- und Strassenlinienpläne "Wartenbergstrasse" [Teilstück Muttenerstrasse - Gempenstrasse, 1. und 2. Teil], Mutation zum Strassennetzplan

A. Der Einwohnerrat Pratteln hat am 21. November 1988 die eingangs erwähnten Bau- und Strassenlinienpläne "Wartenbergstrasse" sowie die damit verbundene Aenderung des Strassennetzplanes beschlossen. Der Beschluss wurde im Prattler-Amtsanzeiger Nr. 47 vom 25. November 1988 mit gleichzeitiger Anzeige der Frist für das fakultative Referendum veröffentlicht. Diese ist am 27. Dezember 1988 unbenützt abgelaufen.

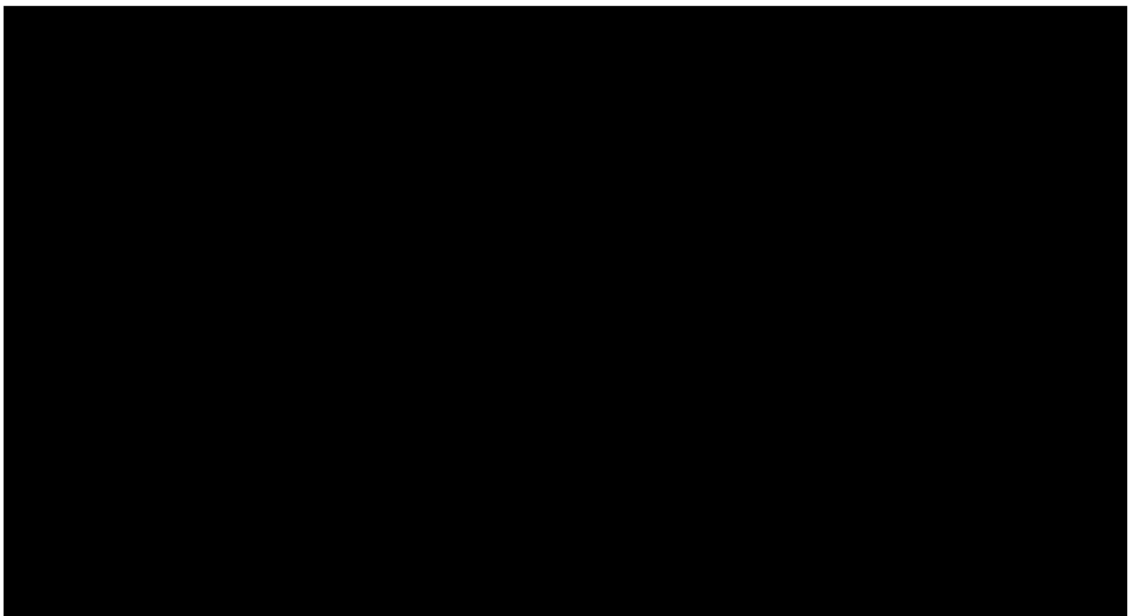
B. Die öffentliche Planaufgabe für die Bau- und Strassenlinienpläne fand vom 6. Januar bis 6. Februar 1989 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 1 vom 5. Januar 1989 sowie im Prattler-Amtsanzeiger bekanntgegeben. Alle betroffenen Grundeigentümer wurden zudem mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist sind folgende Einsprachen eingegangen:

1.

2.

3.

4.



5.

6.

Die am 17. und 20. März 1989 durchgeführten, gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungsverhandlungen führten zum Rückzug der Einsprachen 2, 3 und 5. Mit den übrigen Einsprechern kam keine Einigung zustande.

C. Mit Schreiben vom 12. April 1989 unterbreitet der Gemeinderat Pratteln die Bau- und Strassenlinienpläne zur regierungsrätlichen Genehmigung und die unerledigten Einsprachen zum Entscheid. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 ermächtigt, Strassennetz- sowie Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten, die volle Ueberprüfung. Somit ist der Regie-

rungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Rechts- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

II.

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über solche Einwohnerratsbeschlüsse zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

III.

Den Bau- und Strassenlinienplänen fällt lediglich die Aufgabe zu, das für den Bau oder Ausbau der Verkehrsflächen nötige Areal in genauer Lage sicherzustellen. Zudem wird darin der Abstand der neuen Bauten zu den Verkehrsflächen geordnet. Ueber den Zeitpunkt der Ausführung machen diese Pläne hingegen keine Aussage. Deshalb kann auf Einwände, die sich mit der Landabtretung [inklusive Minderwerte und Inkonvenienzen] sowie allen anderen Auswirkungen des Strassenbaus auseinandersetzen, in diesem Verfahren nicht eingetreten werden. Solche Einsprachegründe sind vorzubringen, wenn sie aktuell werden, d.h. in der Regel anlässlich der Auflage des Bauprojektes. Heute kann lediglich darauf hingewiesen werden, dass nach den Bestimmungen von § 9 der Staatsverfassung jedermann verpflichtet ist, das für öffentliche Strassen, Wege und Plätze nötige Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.

IV.

In Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung der Pläne und der unerledigten Einsprachen folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt. Die am 20. September 1988 durchgeführte Vorprüfung durch das Amt für Orts- und Regionalplanung ergab keine Einwände grundsätzlicher Art.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

Keine Bemerkungen.

3. Unerledigte Einsprachen

3.1 Einsprache [REDACTED]:

Die Einsprecher wehren sich insbesondere gegen die Landabtretung. Zur Begründung wird im wesentlichen folgendes angeführt:

Schon vor Jahren musste Land für die Korrektur der Gempengasse abgetreten werden. Durch die erneute Landabtretung für die Wartenbergstrasse werde die künftige Arealnutzung ungünstig beeinträchtigt. Durch die vorgesehene Trottoiranlage müssten 2 stattliche Tannen gefällt werden. Bei der Neubauparzelle auf der Südseite wäre der Landerwerb problemloser möglich gewesen.

Schliesslich seien die vorgesehenen Massnahmen erfahrungsgemäss zur Verkehrsberuhigung ungeeignet und würden als Schikane empfunden. Die Unfallgefahr werde zudem für Kinder eher erhöht. Eine starke Geschwindigkeitsbeschränkung mit entsprechenden Kontrollen wäre bedeutend besser.

Bezüglich der Landabtretung wird zunächst auf die einleitenden Erwägungen gemäss Abschnitt III verwiesen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass sich durch die Reduktion des Strassenlinienabstandes gemäss Strassennetzplan von 9 auf 8 m [Fahrbahn inklusive Trottoir] eine kleinere Landabtretung als ursprünglich geplant ergibt. Die durch das geplante Trottoir und die Lage der Strasse und Parzellen bedingte, insgesamt grössere Abtretungsfläche auf der Nordseite ist unvermeidbar. Hingegen darf hier der gegenüber der Südseite vergrösserte Abstand vom Gebäude zur Fahrbahn als Vorteil gewertet werden. Für die wegfallenden Tannen soll durch die Gemeinde Ersatz geschaffen werden, wobei die entsprechenden Einzelheiten im Rahmen des Bauprojektes der Strassenkorrektur abzuklären sind.

Durch bestimmte Fahrbahnverengungen wird eine Geschwindigkeitsreduktion angestrebt. Dadurch sowie durch Erstellung eines Trottoirs kann eine erhöhte Unfallgefahr für Kinder ausgeschlossen werden.

Bezüglich der verkehrspolizeilichen Signalisationen ist zu bemerken, dass solche Massnahmen allein keine Gewähr für eine Verkehrsberuhigung bieten. Im übrigen ist die Signalisation nicht Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsverfahrens, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann.

Die Einsprache ist daher - soweit darauf eingetreten werden kann - als unbegründet abzuweisen.

3.2 [REDACTED]

Der Einsprecher wendet sich gegen die Bau- und Strassenlinienpläne und stellt folgende Begehren:

1. Der Gehweg solle durchwegs 2 m betragen.
2. Fahrbahn und Gehweg sollten vor der Schule Aegelmatt getrennt und in der gleichen Breite ohne eingebaute Hin-

dernisse weiterlaufen. Im Bereich der Turnhalle sei nordwärts eine Einbuchtung von 1.50 m Breite vorzusehen.

3. Es sei keine Einfahrt in die Spielwiese zu erstellen und die Parkplätze wie bisher am südlichen Strassenrand zu belassen.

Als Begründung wird folgendes angeführt:

1.
 - Durch die Verbreiterung des Gehbereiches würden Kinder das Spielen bis auf die Strasse ausdehnen.
 - Die Verengung der Fahrbahn bringe den Anwohnern mehr Lärm und Abgase.
 - Eine Geschwindigkeitsbegrenzung sei billiger und zweckmässiger.
2.
 - Die Aufmerksamkeit der Fahrer werde durch das Begehren nicht gestört.
 - Die geplante Platzgestaltung werde von den Kindern als Spielplatzenerweiterung benützt.
 - Eine Geschwindigkeitsbegrenzung bei der Muttenerstrasse sei besser.
3.
 - Die Länge der Wiese genüge schon jetzt nicht immer.
 - Es bleibe kein Raum für einen Kleinkinderspielplatz.

Zu den Einwänden ist folgendes zu bemerken:

1. Die Fahrbahnverengungen sollen insbesondere eine Reduktion der Geschwindigkeit des motorisierten Verkehrs be-

wirken. Die Vergrösserung des Spielbereiches für Kinder kann sich nicht nachteilig auswirken. Untersuchungen in Wohnquartieren mit reduzierter Geschwindigkeit infolge verkehrsberuhigender Massnahmen haben gezeigt, dass sowohl die Schadstoffemissionen als auch die Lärmbelastung insgesamt abgenommen haben.

In bezug auf die verlangten Signalisationsmassnahmen wird auf die Bemerkungen zu Einsprache 3.1 verwiesen.

2. Die Gliederung der Fahrbahn im Bereich des Schulhauses Aegelmatt mit Einbauten und vertikalen Versätzen dient ebenfalls der Verkehrsberuhigung und unterstützt eine angepasstere und langsamere Fahrweise. Die Vorplatzgestaltung im Bereich Schulhaus/Turnhalle ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
3. Die Einfahrt erfolgt nicht in die Spielwiese, sondern dient der Verbindung zu den Parkplätzen. Die bisherige Anordnung der Parkplätze am Strassenrand ist für die Sicherheit der Schulkinder in diesem Bereich nicht akzeptabel und soll verbessert werden. Die Gestaltung eines künftigen Kinderspielplatzes auf Parzelle Nr. [REDACTED] ist ebenfalls nicht Gegenstand dieses Verfahrens, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann.

Die Einsprache ist daher - soweit darauf eingetreten werden kann - als unbegründet abzuweisen.

3.3 [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]:

Es wird folgendes Begehren gestellt:

Auf die trompetenförmige Gestaltung der Einmündung der Privatstrasse entlang der Parzelle [REDACTED] in die Wartenbergstrasse sei auf der Westseite zu verzichten.

Zur Begründung wird folgendes angeführt:

1. Da es sich um eine Privatstrasse handle, bestehe für diese Massnahme keine Rechtsgrundlage.
2. Verkehrstechnisch bedeute diese Massnahme keine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung, da
 - die Sicht durch den heute im Einmündungsbereich bestehenden Drahtgeflechtzaun nicht behindert werde,
 - mit der geplanten Einmündung die Sichtweite - durch den bestehenden Lattenzaun entlang der Wartenbergstrasse begrenzt - praktisch auf Null reduziert werde,
 - der Einmündungsbereich zudem zu schnellerer Fahrweise verleite, was die Unfallgefahr erheblich erhöhe,
 - das Einbiegen in die Wartenbergstrasse bzw. die Privatstrasse auch bei Wegfall der neuen Einmündungsgestaltung problemlos möglich sei, ohne dass das erweiterte Trottoir vor der Liegenschaft Nr. ■ befahren werden müsse. Dieses Problem lasse sich im übrigen auch mit entsprechenden Abbiegeverböten lösen.
3. Durch die trompetenförmige Einmündung gehe ein privater Autoabstellplatz verloren. Dies stehe im Widerspruch zum öffentlichen Bedürfnis nach vermehrten Parkierungsmöglichkeiten.

Falls der Einsprache nicht entsprochen werden könne, sei die Fahrbahnverengung abseits von Strasseneinmündung und Garagezufahrten zu erstellen.

Zu den Einwänden ist folgendes zu bemerken:

1. Bei dem auf Parzelle Nr. ■ gelegenen Privatweg besteht ein Gehrecht zu Gunsten der Gemeinde und ein Fahrrecht zu Gunsten der hinterliegenden Parzellen. Die Ge-

meinde ist daher berechtigt, im Interesse einer reibungslosen Verkehrsabwicklung für eine bessere Ein- und Ausfahrt zu sorgen.

2. Es besteht keine Gewähr, dass der heutige, die Sicht nicht behindernde Drahtgeflechtzaun auf alle Zeiten bestehen bleiben wird. Die geplante Einmündung ist insbesondere aus Sicherheitsgründen erforderlich. Die Sichtverhältnisse werden damit zudem verbessert. Eine rasantere Fahrweise wird durch den Einlenker von 4 m Radius nicht ermöglicht. Selbst wenn das Einbiegen auch ohne Einlenkerradien möglich sein sollte, besteht doch eine erhöhte Unfallgefahr. Verkehrspolizeiliche Massnahmen wie Abbiegeverbote etc. sind - wie bereits bei den anderen Einsprachen erwähnt - nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
3. Da bei einem im Einmündungsbereich des Privatweges befindlichen Autoabstellplatz die Uebersichtlichkeit ohnehin nicht mehr gewährleistet ist, kann der Verlust des Parkplatzes nicht nachteilig gewertet werden. Das vorhandene Bedürfnis nach vermehrten Parkierungsmöglichkeiten muss sich nebst Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auch an den wichtigen Anliegen der Verkehrssicherheit orientieren.

Schliesslich ist zu erwähnen, dass die Verlegung der Fahrbahnverengung an einen anderen Ort zwar denkbar wäre. Allerdings ist zu bedenken, dass im fraglichen Abschnitt sowohl in östlicher als auch in westlicher Richtung diverse Ein- und Ausfahrten tangiert würden.

Die Einsprache ist - soweit darauf eingetreten werden kann - als unbegründet abzuweisen.

- :/// 1. Die Einsprachen 1, 4 und 6 gemäss Abschnitt B werden
- soweit darauf eingetreten werden kann - als unbegründet abgewiesen.
2. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss des Einwohnerrates Pratteln vom 21. November 1988 betreffend die Bau- und Strassenlinienpläne "Wartenbergstrasse" [Teilstück Muttenerstrasse - Gempenstrasse, 1. und 2. Teil] sowie die damit verbundene Mutation zum Strassennetzplan genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 52/BSP/42/0 [Bau- und Strassenlinienpläne] und 52/SP/1/11 [Mutation zum Strassennetzplan] versehenen Planexemplare.
4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[alle eingeschrieben]

Gemeinderat Pratteln, 4133 Pratteln [2]

Bauverwaltung Pratteln, 4133 Pratteln

Ingenieurbüro Itin + Kipfer AG,
Schwieriweg 12, 4410 Liestal
Geoprät AG, St. Jakobstrasse 65,
4133 Pratteln
Landeskanzlei [Amtsblatt]
Vermessungsamt
Bauinspektorat [2]
Amt für Orts- und Regionalplanung [7]
Bau- und Umweltschutzdirektion [2]

Der Landsch.eiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'C' followed by a series of loops and a final vertical stroke.